CPVAL
PKWAL

Pensionkasse des Kantons Wallis

Reglement betreffend die Delegiertenversammlung

1. Mai 2026

CPVAL
PKWAL

Kapitel 1 : Zusammensetzung, Wahl und Kompetenzen - 3 -

Art. 1 Anwendungsbereich - 3 -
Art. 2 Zusammensetzung - 3 -
Art. 3 Wahl - 3 -
Art. 4 Dauer des Mandats - 3 -
Art. 5 Vertretung - 3 -
Art. 6 Kompetenzen - 3 -
Art. 7 Mitteilung - 4 -
Art. 8 Anfechtung - 4 -

Kapitel 2 : Organisation - 4 -

Art. 9 Ordentliche Versammlung - 4 -
Art. 10 Ausserordentliche Versammlung - 4 -
Art. 11 Einberufung und Traktandenliste - 4 -
Art. 12 Ablauf - 4 -

Kapitel 3 : Schlussbestimmungen - 5 -

Art. 13 Änderung des Reglements - 5 -
Art. 14 Genehmigung des Reglements über die Delegiertenversammlung - 5 -
Art. 15 Inkrafttreten - 5 -

CPVAL
PKWAL

1. Kapitel : Zusammensetzung, Wahl und Kompetenzen

Art. 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Zusammensetzung, Wahl, Kompetenz und Organisation der Delegiertenversammlung der Pensionskasse des Staates Wallis (nachstehend « PKWAL »).

Art. 2 Zusammensetzung

1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 100 Mitgliedern zusammen, welche die aktiven und pensionierten Versicherten der am 1. Januar 2020 gegründeten geschlossene Pensionskasse (GPK) und offenen Pensionskasse (OPK) vertreten. Die Mitglieder werden aus den aktiven und pensionierten Versicherten gewählt.

2 Der Verwaltungsrat überprüft vor Ablauf jeder Amtszeit anhand der Anzahl der aktiven Mitglieder am 31. Dezember des Vorjahres die Verteilung der Delegierten für die Versammlung der zwei Pensionskassen (PK).

Art. 3 Wahl

1 Die Delegierten werden von den Personal- und/oder Pensioniertenverbänden auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat festgelegten proportionalen Verteilung zwischen den Pensionskassen ernannt.

2 Der Verwaltungsrat bezeichnet die Verbände, die ermächtigt sind, Delegierte zu wählen. Nur Verbände, die einen Antrag gestellt haben und die die Versicherten und/oder Rentner eines Arbeitgebers, der sein gesamtes Personal bei der PKWAL versichert hat, vertreten, können ernannt werden.

3 Der designierte Verband kann ab der ersten Amtszeit, die auf die Annahme des Antrags durch den Verwaltungsrat folgt, Delegierte ernennen.

4 Im Weiteren legt der Verwaltungsrat die Anzahl der Delegierten fest, auf die jeder Verband entsprechend der jeweiligen Mitgliederanzahl pro PK Anspruch hat.

5 Die Anzahl Delegierter darf 30 pro Verband nicht überschreiten. Jedem Verband wird mindestens 1 Delegierter zugeteilt.

Art. 4 Dauer des Mandats

Die Wahl der Delegierten erfolgt für vier Jahre.

Art. 5 Vertretung

Verbände, in denen Erwerbstätige und Rentner zusammengeschlossen sind, sorgen für eine ausgewogene Vertretung von Erwerbstätigen und Rentnern. Darüber hinaus sorgen Personalverbände für eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Personalkategorien.

Art. 6 Kompetenzen

1 Die Delegiertenversammlung wählt 5 Vertreter der Versicherten in die Vorstände.

2 Sie wird bei der Erarbeitung des Reglementes zur Festlegung ihrer Organisation und des Wahlmodus ihrer Mitglieder konsultiert.

3 Sie nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht und der Jahresrechnung sowie von den Berichten der Revisionsstelle und des anerkannten Experten auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge.

4 Sie hat ein Vorschlagsrecht in allen Belangen der PKWAL und wird jährlich vom Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung über den Geschäftsverlauf informiert.

Art. 7 Mitteilung

1 Die Delegiertenlisten werden der Kasse von den Verbänden bis spätestens am 15. Mai des Jahres der Erneuerung der Delegierten zugestellt.

2 Die Verbände stellen gleichzeitig jedem ihrer Mitglieder die hinterlegte Delegiertenliste zu.

Art. 8 Anfechtung

1 Der Versicherte oder Pensionierte, der mit der Wahl der Delegierten seines Verbandes nicht einverstanden ist, kann innert 30 Tagen ab Zustellung der Delegiertenliste an die Mitglieder der Verbände beim Verwaltungsrat eine schriftliche Einsprache einreichen.

2 Der Entscheid des Verwaltungsrats ist endgültig.

3 Bei Demission oder Todesfall eines Delegierten bezeichnet der Vorstand des betreffenden Verbandes unverzüglich einen Ersatzdelegierten.

Kapitel 2 : Organisation

Art. 9 Ordentliche Versammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt einmal im Jahr zusammen, in der Regel während der ersten Jahreshälfte.

Art. 10 Ausserordentliche Versammlung

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung tritt zusammen wenn der Verwaltungsrat es bestimmt oder wenn ein Drittel der Delegierten es verlangt.

Art. 11 Einberufung und Traktandenliste

1 Das Datum der ordentlichen Versammlung wird den Delegierten mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt.

2 Die Delegierten werden von der Kasse durch persönliche Einladung mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.

3 Die Einladung beinhaltet die Traktandenliste.

4 Delegierte, die auf nicht vorgesehene Traktandenpunkte Vorschläge formulieren möchten, müssen diese spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Direktion der Kasse, anmelden.

Art. 12 Ablauf

1 Die Versammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrats geleitet. Bei Verhinderung, übernimmt der Vize-Präsident oder bei dessen Abwesenheit ein anderes von ihm bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz.

2 Der Präsident der Versammlung bezeichnet aus den Delegierten die Stimmenzähler.

3 Die vorschriftgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Delegierten anwesend ist.

[4] Die Beschlüsse erfolgen durch Handerheben. Es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Wahlen gilt im zweiten Durchgang das relative Mehr.

[5] Die geheime Abstimmung kann vom Verwaltungsrat oder von einem Drittel der anwesenden Delegierten verlangt werden.

[6] Die Direktion der Kasse führt das Protokoll.

[7] Ein Delegierter kann sich an der Delegiertenversammlung durch ein anderes Mitglied seines Vereins vertreten lassen. Er muss den Namen seines Stellvertreters der PKWAL spätestens 20 Tage vor dem Termin der Generalversammlung mitteilen.

Kapitel 3 : Schlussbestimmungen

Art. 13 Änderung des Reglements

Der Verwaltungsrat kann das vorliegende Reglement jederzeit abändern oder ergänzen.

Art. 14 Genehmigung des Reglements über die Delegiertenversammlung

Das vorliegende Reglement wurde durch den Verwaltungsrat der PKWAL in der Sitzung vom 22. April 2026 genehmigt.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.05.2026 in Kraft.